Die Beziehungen

Gustav Adolphs

zu der

Reichsstadt Ulm.

Urkundliche Darlegung zur Begrüßung der Theilnehmer

an der

Siebenzehnten Hauptversammlung des Evangelischen Vereins

der

Gustav=Adolph=Stiftung

am 28. 29. und 30. August 1860

von

Professor Dr. K. D. Haßler,

Conservator der Kunst- und Alterthumsdenkmäler Württembergs.

Ulm, 1860.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

(J. A. Walter.)

Die Beziehungen

Gustav Adolphs

zu der

Reichsstadt Ulm.

Urkundliche Darlegung zur Begrüßung der Theilnehmer

an der

Siebenzehnten Hauptversammlung des Evangelischen Vereins

der

Gustav-Adolph-Stiftung

am 28. 29. und 30. August 1860

von

Professor Dr. K. D. Haßler,

Conservator der Kunst- und Alterthumsdenkmäler Württembergs.

Ulm, 1860.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

(J. A. Walter.)

Nicht der Mangel an Stoff, sondern die Ueberfülle desselben ist es, wodurch die Vollziehung des Auftrags erschwert wird, mit einem Bilde aus dem kirchlich-religiösen Gebiete die 17. Hauptversammlung des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung ehrerbietig zu begrüßen, von welcher die Stadt Ulm gewürdigt wird, in ihren Mauern Zeugniß von ihrer segensreichen Thätigkeit abzulegen. Wahrlich, die erinnerungsreiche Geschichte der alten, einst mächtigen Hauptstadt Schwabens weist Thaten und Ereignisse genug auf, welche im aufgefrischten Bilde einzelner Persönlichkeiten oder ganzer Gruppen den jetzt Lebenden vorgeführt einer wenigstens flüchtigen Betrachtung des Vereines nicht unwürdig wären, der sich nach jenem Heldenkönige nennt, durch welchen die größte That des deutschen Geistes, die Reformation, in ihrem äußern Bestande erhalten und gesichert worden ist.

Um von Vielem nur Weniges zu berühren, so stand schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in dem kirchlich-politischen Kampfe der nationalen Hohenstaufen mit den päbstlich gesinnten Welfen Ulm auf Seite der erstern und verschloß dem Schwiegersohne Lothars, dem Bayern Herzoge Heinrich seine Thore mit der Erklärung: „diese Stadt sei nicht den Sachsen und nicht den Römlingen, sondern den Herzogen der Schwaben und dem aus ihnen erwählten römischen Könige Konrad zu öffnen.“ *) Und diese Erklärung war nicht bloß eine Redensart; vielmehr besigelte die Hohenstaufenstadt ihre Treue mit der That: nach heldenmüthigem Widerstande wurde sie von Heinrich erobert und gänzlich zerstört (1134). Bald darauf aber (1152), von den siegreichen und dankbaren Hohenstaufen wieder aufgebaut, hatte die Stadt eine neue Gelegenheit, ihre den Anmaßungen des Klerus und dem Pabstthum widerstrebende Gesinnung kundzugeben, wie sich diese ohne Zweifel unter dem Einflusse Arnolds von Brescia aus seinem Asyl bei dem Bischofe Hermann von Constanz herüber gebildet hatte. Denn nach dem Zeugnisse des Mönchs Heinrich von Corvey waren Schweizer Kaufleute, die einerseits nach Schwaben und bis Holland, andrerseits nach Italien Handel trieben, die Träger und Verbreiter Arnoldischer Ideen, und auf einer Zusammenkunft in Ulm erklärten sich Laien aus Schwaben, der Schweiz und Baiern gegen die Wirksamkeit der Excommunication in Beziehung auf weltliche Verhältnisse; sie meinten, auch ein Excommunicirter könne doch ein guter Bürger und Edler bleiben, da das Reich Christi nicht von dieser Welt sei. Diese

*) Dieß erzählt selbst ein Mann, der sonst in Allem ein ganzer Mönch war, Felix Fabri in seiner historia Sueviæ Lib. II. Cap. 3: Clauserunt Vlmenses portas, dicentes hoc oppidum non Saxonibus nec Italicis, sed Suevorum ducibus et Romanorum regi ex eisdem electo Conrado fore aperiendum.

Leute lernten die Bibel auswendig, verabscheuten die Kirchengebräuche, weil sie jungen Ursprungs seien, wollten nichts von Bilderdienst und hielten die Reliquien für einen Gräuel.*) In ähnlicher Weise aber wie zur Zeit der Hohenstaufen stellte sich die Stadt im Laufe des 14. Jahrhunderts auf die Seite Ludwigs des Bayers für die Befreiung des Staats und Bürgerthums von der Uebermacht der Kirche und mußte für das treue Halten zu ihm eine Reihe von Jahren das Interdict über sich ergehen lassen, woraus sie sich freilich nicht viel gemacht zu haben scheint, denn sie jagte die Mönche, welche sich weigerten, öffentlich Gottesdienst zu halten, ohne Weiteres aus ihren Thoren, was diese um so schmerzlicher empfanden, als Ulm im Uebrigen nach dem eigenen Zeugniß eines Mönchs, des Felix Fabri, agellus monachorum, ein wahrer Fruchtacker der Mönche war. Um dieselbe Zeit aber machte sich gegenüber der dürren, spitzfindigen und unfruchtbaren kirchlichen Scholastik ein, gewisse unkirchliche, namentlich Waldensische Einflüße nicht ausschließendes, neues oppositionelles Element in dem Mysticismus geltend, in dessen Sinn und mit weittragender Wirksamkeit ein Hauptvertreter desselben, der tiefsinnige Heinrich Suso, mit seinem Klosternamen Frater Amandus, als Prediger und Schriftsteller an denselben Stätten, — sie zeigen noch im Gewölbeschluß einer Zelle sein Bild — thätig war, auf welchen in diesen Tagen durch den Evangelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung der ungehinderten Verkündigung des reinen Evangeliums werkthätige Handreichung geleistet werden wird. Noch vor Ablauf des 14. Jahrhunderts aber begegnen wir hier einem Manne der freiesten Richtung, dem Rector der lateinischen Schule, Johann Münsinger, welcher (1385) in einer, wie billig, als ketzerisch angefochtenen Rede, die göttliche Verehrung der Jungfrau, der Heiligen, der Hostie, des Kreuzes, der Reliquien angriff und für den Kelch dieselbe Verehrung, wie für die Hostie verlangte. Konnten die großen Reformgedanken des 15. Jahrhunderts auch noch nirgends zum vollendeten Durchbruch kommen, so hatte sich doch fast überall das allgemeine kirchliche Bewußtsein ihrer bemächtigt: und wie dieses namentlich seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und in Verbindung mit ihr der Anwendung des Holzschnittes die Quelle zahlloser satyrischer Schriften und Bilder im Allgemeinen wurde, welche sodann in immer weiteren Kreisen und bis in die untersten Volksschichten hinein steigernd auf jenes Bewußtsein zurück wirkten; so namentlich auch hier in Ulm, wo in den letzten Decennien des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts diese Art von Thätigkeit eine besondere Pflege fand und die beiden Schriftchen: de fide concubinarum in sacerdotes und de fide meretricum in suos amatores, diese geistreichen Vorläufer und Vorbilder der epistolæ obscurorum virorum, durch Ludwig Hohenwang Illustrationen in volksthümlichen Reimen und Bildern von ächt Hogarth'scher Erfindung und für jene Zeit trefflicher künstlerischer Ausführung fanden.

Doch an der Schwelle des 16. Jahrhunderts angelangt begegnen wir selbst innerhalb der kirchlichen Kreise hier ein Paar Männern aus einem alten patricischen Geschlechte, Ulrich und Konrad Kraft, beide nacheinander Stadtpfarrer am Münster, von denen der erste, wenn auch vielfach noch befangen in alten Irrthümern, doch noch lange vor Luthers öffentlichem Auftreten, an den Tod Christi Vergebung und Ablaß aller Sünd' und Pein und die Aufschließung des ewigen Lebens knüpft und daher vorzugsweise den Glauben betont; der andere aber gegen Tetzel von der Münsterkanzel donnerte, ja, wie die Volkssage will, das Ausbieten seines Ablaßkrams vom Münster gänzlich ausschloß und ihn abzuziehen nöthigte.

Als nun aber das den Bann und Zauber brechende Wort in Wittenberg gesprochen war, so fand es hier, wie dieß zu erwarten war, nicht bloß fleißige Hörer, sondern auch eifrige Thäter. Neben einem Laien, dem gelehrten und vielseitig gebildeten Arzte Wolfgang Rychard, welcher schon im Jahre 1522 die Gemeinschaft der Evangelischgesinnten als „Kirche" bezeichnet, ist hier vor Allen zu nennen

*) Vgl. Keim: Die Reformation der Stadt Ulm. S. 16. f.

Johann Eberlin von Günzburg, früher Lesemeister der Franziskaner in Tübingen, dann, seit 1519, hier im Barfüßerkloster, ein Mann, der zuvor eifriger Mönch, und durch Luthers Schriften angeregt nur allmählich, aber mit tiefinnerster Ueberzeugungstreue dem Evangelium gewonnen in Wort und Schrift zuerst hier, dann von hier durch den Fanatismus seiner Ordensbrüder verdrängt, nacheinander in Basel, in Rheinfelden, in Erfurt, in Wertheim und an andern Orten ein mächtiger Förderer des Reformationswerkes wurde, sprachgewaltig wie Luther und von weiterm Umblick, nicht bloß die religiös-kirchlichen und moralischen, sondern auch die politischen und socialen Schäden der Zeit und ihre Heilung ins Auge fassend; leider aber durch einen frühen Tod, wie es scheint schon im Jahr 1525, ans Ziel seines vielbewegten Lebens gebracht.*)

Aus der vom Sturmgewitter der Reformationszeit getragenen Wolke von Zeugen mögen nur noch die hervorragendsten genannt werden. Zunächst Heinrich von Kettenbach, der „ritterliche" Bruder, in doppeltem Sinne als Prediger der Franziskaner und als Prediger des Evangeliums der Nachfolger Eberlins; sodann der Prediger Diepold in der alten Liebfrauenkirche; ferner der erste vom Rathe der Stadt selbst bestellte Prediger Konrad Sam von Rottenacker, (1524—1533) und, um wieder eines Laien zu gedenken, der Bürgermeister Bernhard Besserer von Rohr, aus einem alten vielfach verdienten Patriciergeschlechte. Er ist der Mann, dessen ebenso diplomatisch-umsichtigem und vorsichtig-klugem Verfahren als entschiedenem Freisinn die vollständige Durchführung des Reformationswerkes in Lehre, Cultus, Kirchen- und Schulordnung in hiesiger Stadt (1531) zu verdanken ist, und der bald Gelegenheit und Veranlassung fand, die letztere Eigenschaft als Vertreter der Oberhoheit des Staates gegenüber den alten hierarchischen Anmaßungen im neuen lutherischen Rocke durch den Schutz geltend zu machen, welchen er theils gleichzeitig, theils nacheinander dem mystisch-pantheistischen, aber geistvollen und in seiner hiesigen Thätigkeit durchaus unschädlichen Sebastian Frank**) und dem allerdings durch seine praktisch frommen Ideen mehr auf das Volk einwirkenden und schwärmerischen, aber das Princip des Protestantismus, der freien Forschung und Ueberzeugung, nie verläugnenden und deshalb auch mit Recht für sich in Anspruch nehmenden Kaspar Schwenckfeld, im Kampfe mit dem sonst hochachtbaren Martin Frecht, dem Nachfolger Sams, durch eine Reihe von Jahren mit Erfolg angedeihen ließ.

Doch nicht bloß einzelne Persönlichkeiten, sondern der Rath der Stadt, ja vielmehr die ganze Bürgerschaft dürfen die Ehre beanspruchen, in den wirren Kämpfen einer großen Zeit nicht klein gewesen zu sein und mit hellem Auge die Entscheidungs-Momente erkannt zu haben, in denen es galt, auf der Höhe der Idee sich zu halten. Schon auf dem Städtetag in Biberach (Dezember 1529) hatten die Ulmer Gesandten, mit Beziehung auf den Abschied in Schmalkalden und das Marburger Gespräch, erklärt: wenn es darauf ankäme, menschlichen Artikeln zu gehorchen, so wollten sie lieber den Pabst als Artikelmacher, als den Luther; und als die Ulmischen Gesandten auf dem Augsburger Reichstage schwankend werden und den Speyerschen Abschied (von 1529) annehmbar finden wollten, erklärte der Rath, im Namen des allmächtigen Gottes, in diesen Abschied nicht zu willigen, ob es gleich alle Städte thun sollten, der Sendung der göttlichen Gnade wolle man gewarten. Die gesammte Bürgerschaft aber, unentwegt durch

---

*) Auch nach dem, was Hagen und Keim über ihn gesagt haben, ist die Bedeutung des Mannes noch langr nicht gehörig gewürdigt, zum Theil wohl eine Folge des Umstandes, daß seine übrigens zahlreichen Schriften, von meist kleinerem Umfange, vereinzelt erschienen und jetzt nicht leicht vollständig zu erhalten sind.

**) Auch dieser Mann gleich Eberlin verdiente kirchlich- und literargeschichtlich eine allseitigere und eindringendere Darstellung, als sie ihm bisher zu Theil geworden. Ganz abgesehen von seiner Bedeutung als Philosoph und Historiker, was hat er nur für die Entwicklung der wissenschaftlichen Sprache gethan! Meint man doch oft, im Hegel vor Hegel zu lesen!

das Schmeicheln und Versprechen wie durch das Drohen und Einschüchtern von Seiten des Kaisers und der Katholischen, erklärte am 3. November 1530 nach einem ernsten Vorhalte des katholisch gesinnten patricischen Bürgermeisters Matth. Kraft, welcher ihr übrigens die volle Freiheit der Entscheidung wahrte, mit einer sechsfach überlegenen Stimmenmehrzahl, den Augsburger Reichstagabschied ablehnen zu müssen.

Das Bisherige mag genügen darzuthun, daß für den vorliegenden Zweck an Stoff, dem auch gar mancherlei bisher gänzlich Unbekanntes aus der eben so wichtigen als reichen Flugschriften-Literatur der Reformationszeit, oder über irenische Versuche während derselben, oder über die ersten noch durch Sam hier getroffenen kirchlichen Einrichtungen vor 1531 in Beziehung auf Kirchenlied, Gebet, Jugendunterricht hätte entnommen werden können, in keiner Weise Mangel gewesen wäre. Warum denn nun aber doch ein anderer Gegenstand gewählt wurde? Die Antwort liegt in der Wahl selbst. Etwas, was den großen Glaubenshelden der evangelischen Kirche in dem brudermörderischen Kampfe des 17. Jahrhunderts — möge nie wieder ein ähnlicher über das theuere Vaterland kommen — Etwas, was Gustav Adolph selbst beträfe und zugleich in Beziehung zur Geschichte unserer Stadt stünde, schien, selbst wenn es von untergeordneter Bedeutung wäre, im vorliegenden Falle den Vorzug zu verdienen. Solches werden die beiden, früher dem hiesigen Archive angehörigen, nun nach Stuttgart — man sieht nicht ein, warum — verschleppten, im Nachfolgenden abgedruckten Urkunden darbieten.

Die erste derselben, welche schon zum Verständnisse der zweiten nöthig ist, wie umgekehrt ihr Inhalt durch die letztere wieder Licht erhält, führte unter den Akten des dreißigjährigen Krieges im hiesigen Archive die Nummer 180 und ist ein durch das große Schwedische Sigel und die Unterschrift des königlichen Geheimschreibers Philipp Sadler (nicht: Sattler, oder gar Sobler, wie ihn Gfrörer einigemal schreibt, auch nicht Satler, wie in unserer zweiten Urkunde) beglaubigtes Duplikat des früher im hiesigen Steuerhaus-Archiv befindlichen, nun spurlos verschwundenen Originals. Sie enthält den zwischen Gustav Adolph und dem Rathe der Stadt unterm 13. Februar 1632 zu Frankfurt abgeschlossenen Vertrag, und schien, da sie meines Wissens noch nie veröffentlicht wurde, ein nicht unwillkommener Beitrag zur Vervollständigung der Kenntniß jener merkwürdigen Zeit. Die nach Verhältniß sehr günstigen Bestimmungen, welche von Seiten des Königs in diesem Vertrage der Stadt zugestanden wurden („der vor andern leidenliche accord und alliance" sagt der königliche Geheimschreiber in der zweiten Urkunde) erklärt sich aus der zweiten Urkunde. Diese, welche im hiesigen Archive die Numer 6659 führte, ist das Protokoll, welches der Sekretär der zum Kriegswesen verordneten Herren des Raths in deren Sitzung über den Bericht aufnahm, den der Geheime Rath Hans Schad über seine und des Dr. Matth. Clauß Mission zum König nach Donauwörth, über die doppelte Audienz bei demselben zu Nordheim am 3. und 4. April 1632 und die Verhandlungen mit dem königlichen Geheimschreiber Ph. Sadler erstattete.

Es ist dieß, ganz abgesehen von etwaigen neuen geschichtlichen Aufschlüssen, an und für sich schon ein Zeit- und Lebensbild von hohem Interesse; allein es bietet auch wenigstens einen solchen neuen Aufschluß, indem es auf eine ganz unzweifelhafte Weise die bisher unbekannte Thatsache darlegt, daß die Ulmer nächst dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel die ersten gewesen, welche das Schwedische Bündniß gesucht und deshalb auf weite Entfernung Botschaft an den König gesendet haben. Wohin, ist nicht gesagt; es kann aber kaum ein anderer Punkt als das Lager von Werben gewesen sein, wo der Landgraf mit dem König, nachdem er schon ein Jahr lang mit ihm in Unterhandlung stand, seinen Vertrag im August 1631 abschloß; jedenfalls aber muß es lange, lange vor dem Abschluß des Frankfurter Vertrags vom Februar 1632 gewesen sein, denn im Spätherbst 1631 wurde ja schon Nürnberg durch Chemnitz und Rehlinger in das Schwedische Bündniß gezogen, die Ulmer Botschaft muß aber diesem Bündnisse vorausgegangen sein, sonst hätte der König nicht den Landgrafen und die Ulmer mit dem Namen seiner primogeniti

ehren können. Dieß Alles geht unwidersprechlich aus den Worten Sadlers, eines gebornen Deutschen, hervor, der ja bei allen diesen Verhandlungen, auch des Landgrafen mit dem Könige, von Anfang an thätig war: er wisse wohl, daß Ihre Majestät dieser Statt (Ulm) mit königlichen Gnaden insonderheit gewogen und sie primogenitos genennet, weil sie, neben Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen Kassel die erste gewesen, so zu Irer Majestät proprio motu einen so weiten Weg ihre Gesandte geschickt haben, mit damaligem Vermelden (nämlich des Königs), daß die von Ulm gewißlich ehrliche Leut sein müßen, weil sie sich so zeitlich angemeldet. Hieraus erklärt sich aber auch nun eben, warum ihnen der König später in dem förmlichen Vertragsabschluß zu Frankfurt günstigere Bedingungen zugestand, die den dem Landgrafen bewilligten fast durchaus gleich und jedenfalls günstiger als die der übrigen waren.

Nicht ohne Humor gibt sich in der Audienz die Aeußerung des übrigens sehr gnädig gestimmten Königs: Er erwarte, daß Ihm mit Proviant und Munition (von der Stadt gehörig) ausgeholfen werde, sonsten Er selbst mit der Armee herauf ins Land kommen müßte.

An diese Worte mag sich denn auch die Berichtigung eines alten Irrthums knüpfen, der freilich, sofern dieß überhaupt noch nöthig wäre, ohne weitere Auseinandersetzung durch den ganzen Inhalt unserer zweiten Urkunde widerlegt würde. Es gibt nämlich oder gab wenigstens keinen alten Ulmer, der nicht steif und fest geglaubt hätte, Gustav Adolph sei persönlich hier in Ulm gewesen. Der Glaube kommt, wenn ihn die wirkliche Geschichte im Stich läßt, bekanntlich nie in Verlegenheit; die Sage hilft nach. So auch hier, indem sie uns belehrt, der fromme König sei als Spion verkleidet fünf Tage hier gewesen, im Gasthause zur „Hohen Schule“ verborgen, habe jedoch neben Besorgung seiner eigentlichen Geschäfte noch Zeit gefunden, sich in eine Liebschaft einzulassen, welche, nachdem seine Anwesenheit verrathen worden und er in der größten Gefahr war, soviel Einfluß auf die Gesellen des ehrbaren Schreinerhandwerks (man sieht nicht recht ein, wie) zu üben wußte, daß diese ihn (Variante: nach förmlicher Aufnahme in die Schreinerzunft) als Schreinergesellen verkleidet glücklich aus der Stadt brachten.*) Man sieht, welche Popularitäts-Glorie, von der natürlich ein nicht unbeträchtlicher Reflex auf die ehrbare Schreinerzunft zurückstrahlte, das Haupt des Helden-Königs umgab.

In einem wahren Wetteifer von Naivetät ergehen sich bei ihren Verhandlungen der Ulmische Gesandte Hans Schad und der königliche Geheimschreiber Ph. Sadler. Jener will dem Könige das ius confiscandi (nämlich der auf Ulmischem Territorium liegenden katholischen Güter), das ja selbst der Römische Kaiser nie gehabt, dem Könige nicht zugestehen, sondern vindicirt es in seinem patriotischen Eifer der Stadt (die es freilich ebensowenig jemals gehabt) und verwahrt sich gegen die Anmuthung, es dem Könige abzukaufen, mit der „Armuthey“ der Stadt, welche mit Geld nicht gefaßt sei; dieser dagegen glaubt, in Anspielung auf den frühern zum Sprichwort, jetzt freilich zur puren Fabel gewordenen Reichthum der

---

*) Noch befindet sich in der Gaststube zur Hohen Schule offenbar aus dem 17. Jahrhundert herrührend eine hölzerne Figur im Feldherrn-Costüm dieses Jahrhunderts, welche ernst und würdevoll herablickt auf das muntere Treiben der Schreinergesellen, die daselbst bis in die neueste Zeit ihre Herberge hatten. Es ist Gustav Adolph, der große Schwedenkönig, von dem eine leider durch eine neueste „Restauration“ verballhornte alte Tafel in eben diesem Gasthause wörtlich Folgendes berichtet: „Nachdem jenner so siegreiche König der Schweden, Gustav Adolph, Beschützer des evangelischen Glaubens, dieser so Starke Held, der immer einen kühnen und unternehmenden Geist hatte, Den 24. Junius 1630. eine Landung in Pommern gedann hatte, So schlug er den Kaiserlichen general Tilli bey Leipzig 1631. aus dem Feld, und brach wie ein reissender Strom in den Deutschland an, Es wird im aber zu Ingolstadt in der Schlacht durch ein Stück Kugel das Pferd unterm Leib erschossen, 1632. Kam er in Augspurg an, und Setzte den Evangelischen Rath wieder ein, In eben diesem Jahr wurde er bey Lüzen, in der Schlacht, den 5 November, im 38. Jahr seines Alters erschossen; von eben diesem Gustav Adolph wird gemeltet, Das er in diesem gasthoff, zu der Hohen schull, genannt, soll 5. Tage Lang als Kundschaffter verborgen gewessen sein, weil er aber verrathten, So wurde er von etligen des Löblichen und Ehrsammen Handwerk der Schreiner, als geseel, vor die Thor in Freyheit begleidet.“ „Mathias Sachy.“

Stadt, die Verhältnisse so gut zu kennen, daß er soviel Geld (als hiefür nöthig wäre) allein bei drei Bürgern allhie bekommen könnte, meint aber dann schließlich, an seine bisherigen landsmannschaftlichen Verdienste in den Vertragsangelegenheiten erinnernd, es werde sich in der Sache schon noch zu Gunsten der Stadt handeln lassen, für welchen Fall er dann der Stadt „discretion“ auch erwarten wolle, was den Herren Gesandten den ad marginem protokollirten Seufzer auspreßt, man werde ihm wenigstens 1000 Dukaten verehren müssen.

Daß der König übrigens, trotz des zähen Verhaltens des ersten Ulmischen Abgesandten Hans Schad, eines vielseitig gebildeten, vielgereisten und von der Reichsstadt vielfach verwendeten Mitglieds der alten Patricierfamilie der Schad von Mittelbiberach, gegen diesen nicht ungünstig gestimmt wurde, zeigt der Umstand, daß er ihm, selbstverständlich das ius confiscandi auf den Grund des ius belli für sich in Anspruch nehmend, die bisherigen Besitzungen der Karthause Buxheim in dem benachbarten Dorfe Finningen unterm 27. April 1632 zum Geschenk machte, worüber die vom Könige selbst unterzeichnete Urkunde wenigstens, wenn auch nicht mehr die Sache selbst, sich noch in den Händen der Familie befindet.

Noch sind zum Verständnisse der zweiten Urkunde einige Bemerkungen zu machen.

Der mehrfach in ihr erwähnte Generalmajor ist der in Folge des Frankfurter Vertrags von Schweden für Ulm bestellte Commandant, Sir Patrik Ruthven, ein geborner Schotte und famoser Trinker, den der Volkswitz hier gewöhnlich Pater Rothwein nannte.

Der mit Beziehung auf die Sicherstellung Memmingens genannte Ossa ist der kaiserliche General-Kriegskommissär, dessen baldiges Erscheinen in Oberschwaben behufs der Unterstützung des katholischen Baurenaufstandes die Ulmer durch Kundschafter erfahren hatten, der aber eben in Folge der Schritte des Ulmischen Gesandten zu spät kam, um Etwas gegen Memmingen auszurichten, und auch von Biberach, auf das er sich nun warf, mit großem Verlust wieder abziehen mußte.

Wenn gegen den Schluß der zweiten Urkunde auch noch des Wengen-Conventualen Frater Michel, dieses verdächtigen Sohnes einer verdächtigen Mutter, der Bauren Greth, gedacht wird, so hat es damit folgende Bewandtniß. Diese vulgo Baurengreth genannte Person (mit ihrem wahren Namen: Margaretha Menter) war Leinwandhändlerin und zugleich Hofmeisterin in dem Urspringer Hof, d. h. in dem Verwaltungsgebäude, welches das benachbarte Kloster Urspring hier besaß. Sie war am 11. Juni des vorhergehenden Jahres (1631), allerdings unter sehr bedenklichen Anzeigen und beschwerenden Umständen in den Verdacht gekommen, die Mittelsperson einer zwischen der katholischen Parthei in der Stadt (nämlich den Insassen des deutschen Hauses, des Wengenklosters und der verschiedenen katholischen Klosterhöfe) einerseits und den in der Nähe der Stadt unter Fürstenberg stehenden katholischen Streitkräften andererseits angezettelten Verschwörung zu sein, welche den Zweck haben sollte, einen Pulverthurm an der Stadtmauer in die Luft zu sprengen, um vermittelst der dadurch entstehenden Verwirrung und der Beschädigung der Festungswerke den katholischen Truppen außerhalb, welche auf das Signal warteten, den Einbruch in die Stadt zu ermöglichen und sie auf diese Weise ihnen in die Hand zu spielen. Die Bauren-Greth wurde nebst andern Personen verhaftet und in Untersuchung gezogen. Die Untersuchung ergab jedoch, daß jedenfalls die Sache noch nicht sehr weit gediehen war; und daß man die Angeschuldigten nach wenigen Tagen wieder frei ließ, spricht am Meisten dafür, daß von einer Ueberweisung keine Rede sein konnte. Nichts desto weniger blieb, wie dieß bei der furchtbar gereizten und erbitterten Stimmung der Partheien in jener unseligen Zeit kaum anders möglich war, unter dem Volke der Verdacht an der sonst unbescholtenen Person hängen und ging sogar auf ihren vielleicht ganz unschuldigen Sohn, den Conventual Fr. Michel im Wengenkloster über.

I.

Wir Gustaff Adolph von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vnnd Wenndèn König,

Großfürst Jnn Finlandt, Herzog zu Ehesten vnnd Careln, Herr vber Jngermanlandt 2c. vnnd Wir die Eltere, Bürgermeister vnnd Rhat der Statt Vlm, thun kundt für vnnß, vnnßere Erben vnnd successorn, auch respective Königreich, Großfürstenthumb, Fürstenthumber, Statt vnnd Landte, öffentlich bekennende,

Demnach Wir der König zu Schweeden, mit vnnser Königlichen Armee auß Christlichem eifer vnnd vielen erheblichen Vrsachen forderist aber zu rettung der betrangten Evangelischen Churfürsten vnnd Ständte, auch erhaltung Teutscher Libertet vnnd wiederbringung eines sichern vnnd bestenndigen friedens, in daß Römische Reich, Teutscher Nation gerücket, vnnd durch die Nieder- vnnd Obersächßische Landte, an den Main vnnd Rheinstrom, auch Fränckischen vnnd Schwäbischen Creiß gelanget, Daß Wir mit vnnd neben andern vielen Evangelischen Chur-Fürsten vnnd Ständten, des Römischen Reichs Statt Vlm, in vnnßer Königliche versprechnus, protection, Schutz vnnd schirm gnedigst vff: vnnd angenommen, Nehmen dieselbe auch hiemit Jnn vnnßern Königlichen schutz vnnd schirm, dergestalldt vnnd also, daß Wir nechst Göttlicher hülff, sie, Jhre Burger, Vnterthanen, Ein: vnnd beywohner, auch deren angehörige Schutz vnnd schirms verwanthe, Bey der Evangelischen Religion vnnd Augspurgischen Confession, Reichs jmmedietet, privilegien, Stadt-Rechten vnnd gerechtigkeiten, haab vnnd Güttern Jnn Statt vnnd Landt, müglichst conserviren, vor allen vnrechtmeßigem gewaldt, dermaßen defendiren wellen, daß Wir alle die Jenige die sie sambt vnnd sonders neben Jhren Herrschaften, Haab vnnd Güttern, Beleidigen bloguiren, Belägern, bekriegen, oder Jnn andere weiß vnnd weeg Betrengen werden, auch für Vnnßere feindte halten, selbige mit Rath vnnd that verfolgen, Vnnd Sie die Statt vnnd alle Jhre obgedachte angehörige, nach bester möglichkeit Jederzeit defendirn auch zu keinen friedens tractaten nimmermehr verstehen wollen, Sie sein dann sammbtlich darinnen begriffen, Bey Jhrer immedietet, Stattprivilegien, Recht vnnd gerechtigkeiten gelaßen, vnnd wieder die gemeine vnnd Jhrer Statt feindte, in Jhren befugsamben genugsamb verwahret vnnd versichert, gestalldt Wir auf den fall hirnechst der frieden folgen würdt, Sie in Jhren vorigen standt wiederumben ohn einigen entgeldt völliglichen restituiren vnnd sezen, Vnnd also bey der Statt Vlm alles das thun vnnd leisten, wollen, waß Vnß Jmmer müglich vnnd einen Christlichen Bundtsverwanthen vnnd Schutzherrn, wohlanstehet,

Damit die Statt Vlm auch die Vnnß vnnd Jhnen auch dem gemeinen Evangelischen wesen zum besten, hieunden versprochene Guarnison desto Besser vnnd bequemer erhalten möchten, Haben Wir gnedigst bewilliget, daß die Jnn der Statt vnnd deren Territorio liegende Teutschen Ordens, auch andere Catholische

Geistliche höff, Heußer, Gütter vnnd darzu gehörige gefell vnnd einkommen, anderwerts nicht alienirt sondern in der Statt administration, zu Vnnßern des Königs Inn Schweeden vnnd gemeinen Evangelischen Wesens auch Ihrem besten verbleiben vnnd genuzt werden sollen,

Zu gleichem ende soll die Stadt Vlm, die in Ihrer Jurisdiction vnnd hohen Obrigkeit begüttete Geistliche Ständte vnnd andere Catholische Herrschafften, nach befundenen dingen vnnd soweit es sich wirdt practiciren laßen, in Contribution sezen, vnnd dardurch Vnnßere des Königs zu Schweeden vnnd des gemeinen Evangelischen wesens, auch vnnßere Kriegsdienst befördern, Wie nit weniger vnnd damit die Statt Vlm, alß ein wohlgelegener Plaz vnnd gränzorth desto beßer conservirt vnnd erhalten werde, Wollen Wir der König zu Schweeden nit zugeben, daß vff denselben vnnd Ihrem Territorio, auch Ihrer Burger, Schutzverwandten vnnd angehörigen Güttern, einiger Lauff-Sammel, oder Musterplaz gemacht, oder ohne noth, Quartier, Raßtäge oder Nachtläger gehalten, sondern da des Kriegsnothturfft erfordert, daß Wir bey vnnd vmb die Statt mit Vnnßerer Armee oder mercklichen trouppen liegen, oder dadurch marchiren müsten, solches mit guter ordre, vnnd so viel müglich ohne der Statt, Ihrer vnnd der Ihrigen Vnterthanen schaden thun,

Nachdem auch Wir der König vnnterthenigst berichtet worden, waß gestalldt die Statt Vlm vnnd Ihre angehörige, in vorigen Jahrn, durch Immer wehrende Quartierungen, Contributionen, durchzüge vnnd andere Vielfeltige exactionen, Inn großen Vnverwindtlichen, vff etlich viel millionen gelts sich erstreckenden schaden vnnd schuldenlast gerathen, Alß seindt Wir gnedigst entschloßen vff mittel vnnd weege zugedenken, damit sie deßen nach Bester möglichkeit vnnd nechst zufallender occasion recompensiret vnnd wiederumb ergözet werden möchten,

Dargegen Bekennen, versprechen vnnd geloben Wir die Eltere, Burgermeister vnnd Rath der Statt Vlm, für Vnnß vnnd gemeine Statt, hiemit vestiglich vnnd an Aydes statt, höchstgedachte Ihr Königl. Mayståt vnnd die Cron Schweeden, für vnnßern Schutzherrn zu erkennen, dero schaden allenthalben treulich abzuwenden vnnd zu warnen, Ihro bestes zu prüefen, vnnd nit mit Im Rath oder that zu sein der oder die wieder höchst gemelt Ihre Königliche Mayståt dero Königreich, Landt vnnd Leuth weren, sondern derselben Vielmehr treuliche hand zubieten, vnnd zu außführung dieses Ihres Kriegs, den Wir ganz Christlich, billich vnnd justificirt befünden, sowohl aller anderen hierauß künfftig entstehenden Kriegen, zu handhabung Vnnßer beederseits rechtmeßigen praetensionen, vnnd sonderlich zu Conservirung Vnserer Im Römischen Reich wohl hergebrachten Immedietet, privilegien, Rechten vnnd gerechtigkeiten, auch künfftig bey den friedens tractaten vnnd compositionen, mit vnnd neben andern Evangelischen Ständten desto eher eingeschloßen, vnnd nach endung des Kriegs, wiederumben Inn vorigen Reichsstanndt, ohne einigen entgeldt, gesezt zu werden, müglichst zu assistiren, Vnnßer Statt vnnd Vestungen zu dieser einigung vnnd sambt intention Besten zu conserviren, Keinen Ihr Königlichen Mayståt vnnd des gemeinen Evangelischen Wesens Feindt vnnd adhaerenten mit willen darein zunehmen, noch mit Ihnen darumben zu accordirn, oder dero Guarnison darein legen zu laßen, sondern Vnnß dero genzlich zu entschlagen vnnd Sie allen Kräfften nach, darauß halten vnnd abweisen, Inngleichem keine anndere tractaten mit Ihnen ohne Ihr Königliche Mayståt wißen vnnd belieben, pflegen oder schließen, noch denenselben einigen vorschub von Contribution, proviant, munition, oder dergleichen thun, sondern Ihnen die zufuhr nach müglichkeit zu sperren vnnd zu hindern.

Zu obgedachter assistenz specialerclerung sollen vnnd wollen wir aber vnnßere iezt Innhabende Guarnison, dieselbe Bieß vff Zwölffhundert Mann versterckhen vnnd vff Vnnsern Costen halten, vnnd solche Ihrer Königlichen Mayståt (deren Wir das absolutum Directorium dieses zu gemeiner Wohlfarth übernommenen Kriegs, auch vnnsers ortes vnnterthenigst deferirt) alsoforth zu diennst vbergeben vnnd schwehren laßen, Darüber Ihr Königl. Mayståt einen Commendeur stellen werden, welcher von Ihr vnnd der Statt wegen, daß Commendo vber die Guarnison daselbsten haben, die Wachten vnnd Posten nach nottürfft bestellen,

vnnd der Statt sicherheit, neben Vnnß dem Rath daselbsten, wahrnehmen, auch die Justiz oder die Guarnison sambt Vnnß, administriren, wie nit weniger sowohl alß die Soldaten, der Statt mit Aydtspflichten vff diese Alliance verpflicht vnnd verwandt sein sollen, Vber daß sollen vnnd wollen Ihr Königliche Mayståt Wir den freyen Paß vnnd repass durch vnnßere Statt, Vestungen vnnd gebieten, Armée vnnd trouppen weiß, wie es des Kriegs vnnd gemeinen wesens notturfft erfordert, Jederzeit offen halten, vnnd zu mehrer Ihrer Königlichen Mayståt versicherung, Vnnßer Statt Vlm vnnd Påsse, wann vnnd so offt Sie derselben bedörffen, Inn handen stellen, also daß Ihr Königliche Mayståt auf solchen nothfall, nach Ihro gutbefinden, dero Volckh vnnd Guarnison dahin einlegen, vnnd den Paß verwahren mögen, Jedoch soll solch eingelegt Volckh vnnd Officiers Vnnß dem Rath nicht weniger, alß Vnnßere eigene Guarnison, mit pflichten verwandt, von Vnnß einquartiert vnnd vff Ihr Königl. Mayståt Costen, ohne einige Belåstigung der Statt vnnd Bürgerschafft, vnnterhalten, auch cessante causa des einnehmens, vnweigerlich, ohne einigen schaden vnnd argelist, wiederumb ab: vnnd außgeführt werden,

Da aber Vnnser Statt Vlm, da Gott für seye, Belägert, vnnd also eine darwieder benöttigte Guarnison eingelegt werden müste, soll solch Volckh, gleich wie die Guarnison der Zwölffhundert Mann, nach Ihrer Königlichen Mayståt Cammerordnung, bieß zu endung der belägerung, vff Vnnßere Costen, so weit sich Vnnßer Vrrmögen erstrecken wirdt, entretenirt vnnd erhalten werden,

Furters sollen vnnd wollen Ihre Königliche Mayståt Wir Inn der Statt vnnd Vnnßern gebieten, Jederzeit die freye werbung zu Roß vnnd fueß willichst gestatten, auch da es der Statt sicherheit leiden vnnd Ihre Königliche Mayståt ein notturfft erachten würden, Ihro von Vnnßerer Guarnison der Zwölffhundert Mann, Bieß vff Dreihundert (welche ordinariè zu besezung der Wacht, Inn der Statt verbleiben sollen) so viel vnnd offt Sie es begehren, zuschicken, vnnd vff Ihren Costen vnnd vnnterhalt abfolgen, vnnd dannoch die Zahl der Zwölffhundert Mann, also balden wiederumben ersezen vnnd die Guarnison suppliren, Vber daß vff Ihre Königliche Mayståt begehrn vnnd des Kriegs erforderung. Vnnßer Land Volck vfbieten, dem Königlichen Directorio vbergeben, vnnd zu der Statt notturfft vnnd Besten gebrauchen, dann auch so viel Schiff, alß bey Vnnßer Statt befindlich oder Vnnß zu bauen Immer müglich, zu einer Schiffbrücken außrüsten, mit Vnnßerm Schiffvolcke versehen vnnd Ihrer Königlichen Mayståt auf dern gnedigst begehrn abfolgen laßen,

Schließlichen sollen vnnd Wollen Ihrer Königlichen Mayståt Wir nicht allein freye Commercia auf: vnnd abführen der Victualien, munition, Gewehr vnnd Waffen auß Vnnßerer Statt vnnd Territorio so viel Wir deren Immer entbehren kündten, verstatten, sondern auch, da es die notturfft erforderte, auß Vnnserm magasin Stückh vnnd anndere Kriegsbereitschafft, Jedoch gegen genugsamen Revers de restituendo leihen vnnd abfolgen Vnnßere Vnterthanen auch zu der Statt vnnd gebieth Fortifications gebeuen anhalten vnnd gebrauchen laßen, vnnd Inn Summa alles daß thun, Waß treuen Evangelischen Patrioten, alyrten vnnd Schuzverwandten wohl anstehet, vnnd Ihr Königliche Mayståt vnnd dero für gemeine wohlfarth führendes Kriegswesen erhaischet, Welches Wir dann ein ander respectivè bei Königlichen wahren wortten trauen vnnd glauben zugesagt vnnd versprochen,

Zu Vrkundt vnnd bestenndigster Becrefftigung deßen, haben Wir diesen Brieff mit eigener hand vnterschrieben vnnd Vnnßerm respective Königlichem vnnd der Statt Vlm Secret Innsiegel Befestigen laßen,

So geben vnnd geschehen zu Frankfurt am Main den dreyzehenden February Im Sechzehenhundert vnnd zwey vnnd dreyßigstem Jahr,

L. S. **Ph. Sadler.**

II.

Vnterthenige Relation.

herrn hannßen Schadens des Geheimen Rhats, bei Königl. Mtt. zu Schweden, vnd herrn Secretario Satlern gehabte audientz, gepflogenen discurs, vnd verrichtung betreffend.

Edle, veste, Ernueste, fürsichtige, vnd weise, gebietendt vnd großgünstige herren:

Freytags den 6. diß Nachmittags, hat mein auch großgst. herr hannß Schad des Geheimen Rhats, den verordneten herren zum Kriegsweesen, in beisein herrn D: Matthaei Claußens, deren bei Königl. Mtt. zu Schweden, vnd herrn Secretario Satlern, erlangter audientz, gepflogenen discurs, vnd abfertigung halber, mundtliche relation gethan, welche summario darauff bestanden: Demnach der herr General Maior vnd Er vergangenen Zinßtags den 3. diß vf den Mittag zu Donawörth Gott lob glückhlich angelangt, vnd mit harter mhüe, bei so großer mänge Volckhs, vnd schlechtem Platz, quartier bei dem herrn obristen Hebron, bekommen, weren sie nach eingenommener Malzeit, hinauß gen Northeim ein Fuggerisches Dorff, vff ein halb ständl wegs, von der Statt gelegen, alda Jre Königl. Mtt. in einem schlechten bauren würthshaus daß quartier gehabt, geritten; darauff anfangs bei deroselben, der herr General Maior ad partem ein zimbliche Zeit: nachgehendts aber Er herr Schad, auch allein, gleichwol in beisein herrn Pfaltzgraff Friderichs, Hertzogs von Weimar, Hertzogs von Holstein, Marggr. Christoffs von Durlach, Graff Jörg Friderichs von Hoenlohe vnd herrn Pfaltzgraff Augusti, herrn Veldtmarschalck horns, vnd anderer ansehenlicher obersten vnd

Cavalieri, so in der Stuben geweßt, gnedigste audientz bekommen, vnd seine werbung, negst vorgangener vberreichung des mitgegebenen Creditivs, vnd verrichtung der gewonlichen curialien, mit gebürender Salutation gratulation, vnd comprecation, dahin abgelegt: dieweil ein Er. Rhat vß Jrer Kön. Mtt. an denselben abgangenen vnderschiedlichen schreiben, dero gnedigste affection, zu conseruation dießer Statt, Insonderhaitt aber dz Jhr Kön. Mtt. durch Gottes hilff vnd gnad in dise land vnd an den Donaw Strom so glückhlich vnd victorios angelangt, vnderthenigst vnd erfreulich vernommen, hette derselbe nicht vnderlaßen wollen, zu Jrer Kön. Mtt. sein wenige Person vnderthenigst abzufertigen, mit beuelch, Jro, für solche hohe Königliche gnädigste Vorsorg vnderthenigsten Danckh zusagen, vnd zu bitten, daß Sie in solcher affection gnedigst verharren, vnd einen Er. Rhat vnd gemeine Statt noch firaus zu allen Königl. hulden, recommendirt sein lassen wolten, dargegen erbiete sich Er. ein Rhat, deroselben mit begerter munition vnd Proviant, so vil Immer möglich, vnderthenigst entgegen zu gehen; Im vbrigen, bethe Er vnderthenigst, gnedigst geschehen zulaßen, mit herrn Secretario Satlern, von eim vnd anderm weitere conferentz zu pflegen: Jhre Kön. Mtt. hetten sich der salutation, gratulation vnd comprecation darauff gnedigst bedanckht, sich zu allem dem Jenigen, waß sie der Stadt Ulm weiteres zum besten thun köndten, anerboten, vnd dabei erinnert, Jro mit Proviant vnd munition außzuhelffen, sonsten Sie selbst mitt der armé herauff ins landt kommen müsten;

Nachgehendts seie auch der Statt Memmingen gedacht: vnd vnderthenigst gebetten worden, weil derselben mit wenigem Volckh (. da anderst der offha, so sich der Zeit zu lindaw vffhalten soll, nichts verhinderliches in weg lege .) zuhelffen, solches zumal ein guter ortt, dz Jhre Königl. Mtt. diese Statt in consideration zu nemmen, gnedigst geruhen wollten; darauff sie alßbaldt bewilligt vnd befohlen, von deme zu Güntzburg, Lauingen vnd Dillingen ligendem Volckh, etlich hundert Tragoner, wie auch von alhie auß in 200. Mann, vnd waß von Reütern vorhanden, hinauffgehen zulaßen, vnd solch orth zubesetzen; Mit weiterm befragen, waß Württemberg guths mache, davon vndthenigst gesagt worden, man wiss nitt anderst, Alß dz Jhr fürstl. Gnaden zu W. dz landVolckh musterten, vnd diweil Jre Kön. Mtt. dahin auch einen Capitän von der Artollerie, gesandt hetten, daselbsten Proviant vnd munition zu begeren, So stelle mann vßer allem Zweiffel, es werde Jrer König. Mtt. der herr Administrator darinnen willfahren — Nach welchem Jre Kön. Mtt. Jne herrn Schaden für dießmaln gnedigst dimittirt vnd von sich gelaßen.

Jre Kön. Mtt. seie dazumale in einem schwartz glatt guth sammettin Klaidt mit offenen Ärmeln, einem Vberschlage mit langen Spitzen, vnd dergleichen handtatzen auffgezogen, haben dem anbringen gutwilliglich vnd gnedigst zugehört, mit sanffter red widerumb gar vernemblich vnd in guter hochteütscher sprach geantwortt; Seie von langer gerader statur, schönen gefarbten Angesichts, gelbem gespitztem bart, vnd kurtzen haren vf dem haubt;

Darauff herr Schad sich zu herrn Secretario Satlern in sein quartier, so Er in einem bauren häußlin, gleich gegen dem würthshauß vber, neben herrn Secretari Camerario, vnd vier Cancellisten gehabt, verfüegt, der sich von anfang zimblich hart vnd widerwertig erzeigt habe, dannenhero mann vermuthen wollen, es möchte von dem herrn General Maior, oder herrn Secretario Lehausen, mundt: oder schrifftlicher vngleicher bericht geschehen sein: Wegen des iuris confiscandi habe herr Satler vermeldt, dz mann darinnen zu scrupuliren begere, welches Jre Kön. Mtt. nicht leiden köndten, gehör deroselben allein zu; vnd obwol herr Schad dargegen eingewandt, dz die Reichs Stätt keinem Römischen Kayser solch ius nie eingeraumbt, selbiges auch die vier ausschr.(eibenden) Stätt Gesandte gegen dem Königl. Abgeordneten herrn Secret Nicodemi jüngst zu hailbron gedacht, vnd in der Allianc notul außgesetzt: hab doch herr Satler angedeüt, Es laße sich davon nit reden, wie an der Cammer zu Speyr, oder die Juristen zu reden pflegen, daß ius belli bring ein anders mitt sich, von welchem Jrer Mtt. die confiscation lediglich gebüre, die verfolgen

ihren feind, Wo vnd Wie sie ihn finden; die Iuristen mögens disputiren, wie sie wolten, gehöre daher gar nicht, seye auch in der alliantz in specie nichts davon zu finden; Mann hat zwar ex parte der Statt Ulm vermeint, dießes ius confiscandi, seie derselben vnder den wörtten: daß nemblich ein Er. Rhat bei seinen Rechten vnd gerechtigkeiten gelaßen werden solle, reservirt vnd vorbehalten, So hat es doch herr Satler nicht passiren laßen wollen, sondern zuuersteen geben, die Ulmische herren Abgesandte, vnd Er hetten zu Frankhfurth bona fide, ex aequo et bono, mit einander tractirt vnd gehandelt; müße bekennen, dz so klar davon nicht geredt: dannenhero auch in die alliance derhalb in specie nichts gebracht worden seie; Aber daß ius gentium et naturae gebe es vor sich selbsten, Ihr K. Mtt. werdens zwahr so hoch nitt begehren, werden sichs aber auch nitt disputiren lassen, Frankfurt vnd Nürnberg weren auch damitt vmbgangen, aber iede Statt $\frac{m}{100}$ dahler darfir bezahlt, dabei es verblieben; Sonst hat herr Satler approbirt, daß die Inventur im Teütschen hauß alhie fürgenommen worden: aber improbirt, dz herr General Maior vnd Secretari Lehausen, vf die inventirte sachen die handt schlagen vnd sonderlich herr G. Maior, den Kayßheimer hoff alhie außbitten wollen, dabei es abermals einen zimblich langen discurs abgeben, In dem mann ex parte der Statt Ulm darfür gehalten, dz nach außweisung der alliance, die Jenige Geistliche güther, welche in der Statt Ulm, vnd deren territorio ligen, Inen verbleiben sollen; Aber herr Satler meldete, Er habe den verstandt nit gehabt, sondern (· wie es auch der buchstaben klärlich mit sich brächte ·) seie es allein vff die administration vnd usum fructum, welche der Statt gehöre, gemeint vnd angesehen, daß ius proprietarium aber verbleibe den Gaistlichen so lang biß es von Ihr K. Mtt. außgebetten werde; Es werde gleichwol damit nit noth haben, da ein Er. Rhat solche: oder andere güther, zu einer recompens, wegen Ires erlittenen schadens, begeren würde; bestehe solches vff fernerem tractat vnd gegen recompens; wie bey der Statt Franckhfurth vnd Nürmberg geschehen; der Statt Nürmberg, seie neben dem Teütschen hauß, Ir territorium, von frembden herrschafften gantz frey gemacht: vnd in drey waßer, wie herr Satler sagte, eingeschloßen: dargegen aber den Anderen, welchen die güther zugehörig gewesen, sonderlich Culmbach vnd Anspach, zehenmal so vil eingeraumbt worden; vnd alß herrn Satlern dargegen, der Statt geltmangel, Armuthey, vnd schuldenlast zu gemüeth gefüert: vnd angedeüt worden, dz mann einmal mit gelt nit gefast seie, hat herr Satler, darüber, mit etwas commotion, vermeldet, Er wolte sovil gelt allein bei dreien burgern alhie bekommen; Seie ein wunderlich Ding, dz mann noch vnd wehrendem Krieg zu prosperiren begere, welches doch ein vnmüglich ding seie, dann so lang derselbe wehre, so müße mann zusetzen; Gleichwie einer, so in einem tieffen schlamm lige, alleweil, bis Er sich herauß würckhe, zu arbeiten habe; solle Er auch darüber ein arm oder bein brechen; vnd weil herr Schad sich vernemmen laßen, er hette befelch vndertheinigst zu bitten dz die in der alliantz begriffen puncten die recompenss vnd alienation der gaistlichen gütter betreffend, ietz vnd ins künfftig wol in acht genommen werden möchten, were aber nicht instruirt dissmahl in specie etwas zu begeren, vnd also allein in der generalität, vnd diesem verblieben, wie ein Er. Rhat künftig bei solchen güthern sich manuteniren köndte, Sagte herr Satler, mann müeße zu seinem König ein schlechtes vertrawen haben, denn wann friden gemacht, So werden Ja alle Irer Mtt. actiones iustificirt werden müeßen; solte mann aber (dz Gott verhüt) verliehren wurde nitt allein diss, sondern alles mitt einander drauff gehn; Es köndte aber dießer Punct, Wie oben gemeldt, zu fernerer tractation außgestelt verbleiben; Er wiße sonsten wol, daß Ihr Mtt. dieser Statt mit Königlichen gnaden Insonderheit gewogen, vnd sie primogenitos genennet, weil sie, neben herrn Landtgrf. Wilhelmen zu heßen Caßel die Erste gewesen, so zu Irer Mtt. proprio motu, einen so weiten weg, Ire Gesandte geschickht haben, mit damaligen vermelden, dz die von Ulm gewißlich Ehrliche Leüt sein müeßen, weil sie sich so zeittlich angemeldt, daß werden nun Ihr K. Mtt. die Statt ferrners genießen lassen: wie Sie dann vor andern einen leidenlichen accord vnd alliance erlangt: dabei aber auch der landtsmannschafft in etwas genoßen haben; deßen sich nun herr Schad nochmaln höchlich bedanckht, vnd angedeüt, dz die Ulmische herren Abgesandte seine ansehenliche dabei gelaiste officia, gnugsam gerhüemet, welches auch vmb Ine herrn Satlern

würckhlich beschuldet werden solle; So Er dahin gestellet, wann es der recompens halber seine richtigkeit werde erlangt haben, dz Er alßdann der Statt Discretion auch erwarten wolle; *)

Die Statt Straßburg, habe Irer Mtt. den Paß, Repaß, quartier vnd Proviant bewilligt, damit Sie aber noch nicht content seien: dero wegen auch noch nichts endlichs gschlossen, vnd vnderschryben hingegen Nürmberg, zu Irer Mtt. gnedigsten satisfaction sich wol erzeiget, welche deroselben, neben einer ansehenlichen Summa geltes, vier Stückh geschütz, etlich wol gerüste wägen mit munition vnd anderß mehr zugeschickht hetten: Es seien aber Ire Mtt. mit eines Er. Rhats Jetzigem weiterm erbieten gnedigst vnd wol zufriedn, mit abermaligem erinnern, dz Sie nur ein recompens begeren: vnd den Commenthur im Teütschenhauß: wie auch den Probst zun wengen, vnd die Pfaffen nunmer auß: vnd hinweggschaffen sollen. Waß die contribution anlang, bleibe dieselbige einem Er. Rhat von den Jenigen güthern, welche in d. Statt, vnd Irem territorio lige, daß vbrige gehöre Irer Königl. Mtt. vnd müeßen die Ständt der Reichs-matricul nach angelegt werden; wie im land zu Franckhen geschehen. Wann kein gefahr vorhanden, so müeße mann dem König, ohne einiges disputiren, daß Volckh vß der Statt, biß an 300. Mann, vermög der alliance, volgen laßen, die Reütterey wann mann deren nit von nöthen, könnte auch vßerhalb der Statt quartiert: vnd wann mit ersetzung vnd anderwärtiger werbung des Volckhs nit vfzukommen, Monatlich in 5 od 6000 fl. erspart werden; die Jenige 5000 Thaler, so dem herrn General Maior fürgeliehen, vnd an Proviant vnd munition, auch den handwerckhsleutt vff schantzzeug sonsten hergeschafft, seie in allweg von der dem König zustehenden contribution nach vnd nach widerumb zu erstatten: Nit weniger auch die 600 fl., so Ime herrn General Maior für sein vnderhalt Monatlich geraicht werden, wann mann mit der contribution hirnegst so weit außlangen könnte, darvon her zu nemmen; wie sich denn auch ein Er. Rhat der alhiesigen hohen officir nichts zu beladen habe, So ist auch die bestellung des Postweesens von hie auß bis gen Frankhfurth, daran sehr vil gelegen, vf die Bahn kommen, vnd obwol herr Satler sich darein nicht gleich finden können vnd den verlag vf die Kauffleüth schieben wollen, hat Er doch vf erstatteten bericht, als baldt befelch geben, dz die notturfft hierunder dem General Postmeister zu Franckhfurth, zugeschriben werden solle;

Daß wer vngenarlich daß Jenige, waß mer Ehrngedachter herr hanns Schad mit herrn Secretario Satlern discurrirt vnd veranlast, welcher sich widerumb erbotten, da Er einem Er. Rhat vnd den seinigen angeneme dienst vnd freündtschafft erweisen könde, wolle Ers gewißlich nicht vnderlaßen; hat zugleich daß Jenige Memoriale, so Ire Mtt. dem herrn General Maior zuzestellen befohlen, so vil sich thun laßen, abgelesen; welches fürnemblich die einbringung der contribution vnd ernstliche execution gegen die widerwertige, anbetroffen, darauff dann herr Schad, nach endpfangenem recreditiv, seinen Abschidt auch genommen, vnd sich am Mitwoch vormittags widerumb zu Irer Mtt. alß dieselbige an der Tafel geseßen, verfüegt, aufgewart, vnd nach gegebener handt vnderthenigst abgeschaidt: Alß zuvor der König in Böhem, Pfaltzgraff Augustus, Graff Jörg Friderich von Hohenlohe, vnd obrist Schlammersdorff mit ihme Schaden von Allerhand sachen geredt. Vnd haben hierauff die herren deputirte, nach gepflogener reiffer deliberation, darfür gehalten, dz zu verhüetung confusion, vnd erhaltung richtiger ordnung, sowol zu der Königlich contributions: als eines Er. Rhats cassa: ein sonderer cassir vnd buchhalter verordnet werden, welches der Steürmeister, vnd Joß Seßlin zuuerrichten vbernommen, wann anderst der Schwedische Secretarius, so darüber zu befragen, der Königlich cassen halben, darinnen kein bedenckhens tragen würdt; **)

---

*) NB. die deputirte haben darfir gehalten, man werd ihm wenigst 1000 ducaten verehren müssen.

**) Nota: h. Secretarius will sein cassen selbsten zur handt nemmen, vnd Jemandt (· vnd wie man hört ·) den Seßlin darzu bestellen.

So ist Sebastian Streicher, zu dem Proviantweesen, gegen einer künftigen recompens, verordnet, welcher Jme vmb einen Adiuncten, weil es sovil lauffens vnd hin und wider schickhens bedarff, sehen mag.

Vnd weil in dem Teütschenhauß nunmer eine andere Anstalt zu machen für nöthig gehalten, so ist Notarius Johann Denkhinger, zu einem oeconomo verordnet, Jme, laut der beilag, eine sondere Instruction gegeben, vnd Secretario Merckhen befohlen worden, Jne Denkhingern dem Commenthur zu praesentiren, vnd Pfaff hannßen anzuzeigen, dz Er sich bis Montag vff halb Siben Vhrn, vf dem Rhathauß vnfelbarlich einstellen solle; welcher alßdann zu befragen, warumb vnd vß waß beuelch Er neülicher Zeit in dem Teütschenhauß dem herkommen zuwider zwo Ehen eingesegnet habe; welcher vnuerantwortliche eingriff hernach dem Commenthur contradicirt, die Straff gegen den Pfaffen vorbehalten, vnd zu künftiger nachrichtung ad acta registrirt werden solle.

So werden die herren Wengen Pfleger Montags Mittags sich zum herrn Probst zun Wengen verfüegen, vnd Jme zu gemüeth füehren, waß für ein böser verdacht vnd geschray vf seinen Conventualen Fr. Micheln, der bauren Grethen Sohn, außkommen, damit dann nun von der burgerschafft, die darob etwas schwürigs seie, Jme kein vngelegenheit ervolge, so wolle Er hierunder die gebür in acht nemmen; vnd wollen sie darauff bemelten Conventualen angeloben lassen, dz Er von der stell nit weichen wolle;

Ob vnd waß aber für ein recompens von Jrer Königl. Mtt. zu begeren; vnd durch waßmittel Jrer Mtt. hinwiderumb zu begegnen, daß ist ab den beilagen zusehen, vnd mit solchem länger zuseüren, für ser bedenckhlich gehalten worden: welches alles Jedoch zu der herren Eltern, geheimen, vnd oberrichter, oder eines Er. Rhats großg. belieben, mehreren nachgedenckhen, vnd endtlichen Decision, lediglich gestellet würdt; Actum den 7. Aprilis, a°. 1632.

